



# **Satzung**

## **zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hurlach**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabegesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hurlach folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hurlach (BGS-WAS) vom 21.12.1999 (veröffentlicht am 22.12.1999 durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde) wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über	16 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr
	Verbundzähler	1.200,00 €/Jahr

- (3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Grundgebühr

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	48,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr
	Verbundzähler	1.200,00 €/Jahr



## Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Hurlach

---

### § 2

#### § 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,05 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

### § 3

#### § 13 erhält folgende Fassung:

#### § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 4

#### § 14 Mehrwertsteuer erhält folgende Fassung:

#### § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hurlach, den 12.11.2014

Gemeinde Hurlach

Wilhelm Böhm  
Erster Bürgermeister